



Bozen, 12.12.2022

Frau Abgeordnete  
Myriam Atz Tammerle  
myriam.atz@landtag-bz.orgHerrn Abgeordneten  
Sven Knoll  
sven.knoll@landtag-bz.orgZur Kenntnis: Frau Präsidentin  
Rita Mattei  
dokumente@landtag-bz.org**Antwort auf die Landtagsanfrage Nr. 2385/2022 betreffend Frage zum Unterricht der zweiten Sprache**

Sehr geehrte Abgeordnete,

ich schreibe Ihnen betreffend Ihre Landtagsanfrage vom 29.11.2022 (Nr. 2385/2022) und darf Ihnen auch im Namen von Landesrat Giuliano Vettorato wie folgt antworten.

**Zu Frage 1:** *Ist es unter bestimmten Umständen möglich, dass der Unterricht der zweiten Sprache von Lehrern erteilt wird, für die diese Sprache nicht die Muttersprache ist? Falls ja, wie lauten die Regelungen für Grund-, Mittel-, Ober- und Berufsschulen?*

Bekanntlich bestimmt der Artikel 19 des Autonomiestatuts, dass in der Autonomen Provinz Bozen - Südtirol der Unterricht in den Kindergärten, Grund- und Sekundarschulen in der Muttersprache der Schüler/innen, das heißt in italienischer oder deutscher Sprache, von Lehrkräften erteilt wird, für welche die betreffende Sprache ebenfalls Muttersprache ist. Der Unterricht der zweiten Sprache wird von Lehrkräften erteilt, für die diese Sprache die Muttersprache ist. All diese Regelungen gelten auch für die Berufsschulen im Lande.

Vor ihrer Anstellung müssen die angehenden Lehrpersonen in einer Erklärung zum Ersatz für eine beeidete Bezeugungsurkunde (Notorietätsurkunde) ihre Muttersprache erklären. Sie können in der Folge nur dann angestellt werden, wenn die erklärte Muttersprache den Bestimmungen von Artikel 19 entspricht.

Gemäß allgemeiner Definition betreffen Erklärungen zum Ersatz für eine beeidete Bezeugungsurkunde Stand, Angelegenheiten und Angaben zur Person, von denen die erklärende Person Kenntnis hat (auch wenn sie Dritte betreffen); es handelt sich dabei also um eine Wissenserklärung.

Zum Zwecke der Verwirklichung des Grundsatzes des muttersprachlichen Unterrichtes im Sinne des Artikels 19 des Autonomiestatuts sehen verschiedene Bestimmungen (z.B. Artikel 2 des Landesgesetz vom 17. Februar 2000, Nr. 6) die Überprüfung der Kenntnisse der entsprechenden Unterrichtssprache vor, wenn die Sprache, in welcher das Abschlussdiplom der Oberschule oder die Lehrbefähigung erlangt wurden, nicht der erklärten Muttersprache entspricht.

Wenn es nicht möglich ist, eine Stelle anhand der Ranglisten zu vergeben, so können die Schulführungskräfte Personen über Direktberufung beauftragen, die sich hierfür bewerben und anhand der Bewerbungsunterlagen, wie zum Beispiel Lehrbefähigung, Studientitel, Dienstzeugnisse oder besuchte Lehrgänge, die meiste Gewähr für den zu vergebenden Unterricht bieten. Im Rahmen dieser Bewerbung können die Schulführungskräfte gegebenenfalls auch die Sprachkenntnisse der Bewerberin oder des



Bewerbers überprüfen.

Freundliche Grüße

Philipp Achammer  
Landesrat  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)